

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1931

47 (25.2.1931) Badische Kultur und Geschichte Nr. 8

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 8

Beilage zur Karlsruher Zeitung (Badischer Staatsanzeiger) Nr. 47

25. Februar 1931

Victor Hugo im badischen Oberland

Von Dr. A. Baumhauer, Billingen

Im Jahre 1842 war es, als Victor Hugo, der größte französische Dichter seines Jahrhunderts, eine Reise- und Prosabildung in Prosa herausgab, die in Briefform die Eindrücke zusammenfaßt, welche Fahrten auf dem Rhein und an seinen Ufern auf ihn hervorriefen. Dieses Werk, „Der Rhein“, enthält eine Fülle der reizvollsten Naturschilderungen, treffender kunstgeschichtlicher und geschichtlicher Bemerkungen und vor allem auch kulturhistorische und politische Betrachtungen, die für uns Deutsche in dem Urteil dieses großen Franzosen von besonderem Interesse sind. Er gesteht, daß Deutschland eines der Länder sei, die er liebe, daß die deutsche Nation eine derjenigen sei, die er bewundere. „Ich hege“, sagt Victor Hugo, „eine kindliche Liebe für diese edle und heilige Heimat aller Deutscher. Wenn ich nicht Franzose wäre, möchte ich Deutscher sein.“

Ohne nun im folgenden auf Victor Hugos politische und geschichtliche Auslassungen in seinem interessanten Werke über den Rhein einzugehen, sollen jene Schilderungen herausgegriffen werden, in denen der Dichter sich als aufmerksamer Beobachter von Land und Leuten zeigt, als begeisterter Schilderer der abwechslungsreichen Schönheiten des badischen Oberlandes in der Zeit vor rund hundert Jahren.

Zweimal betrat Victor Hugo badischen Boden. Das erste Mal, im Jahre 1838, gelangte er über Worms in unser Land, das zweitemal (1839) über Kehl. Während die badischen Zollbeamten wegen ihres übermäßigen Pflichterfüllens bei dem Dichter keinen guten Eindruck hinterließen, lobt er die badische Post, die über die Schiffsbrücke von Kehl bis nach Straßburg hereinführt. Der badische Postillon in seinem gelben Rock, dem schwarzlackierten Hut mit dem Silberband und dem Posthorn mit den roten Fiedelschnüren, unterschied sich vorteilhaft von seinem französischen Kollegen, der in einem abgetragenen Kittel und baumwollener Mütze auf dem Wege lag. Auch die badischen Landstraßen und den federnden Postwagen mit dem großen badischen Greifenwappen lernte Victor Hugo kennen, besonders auf der nächtlichen Fahrt von Kehl nach Freiburg, die ihn ohnehin stark ermüdete. An einem Herbstmorgen um 4 Uhr sah Victor Hugo nach der langen Fahrt durch das Flachland den gewaltigen Turm des Freiburger Münsters aus der Rheinebene ragen, und kurze Zeit darauf hielt die Kutsche vor dem Postgebäude, dessen Eingang von einer armenigen Laterne beleuchtet wurde. Die übrigen Fahrgäste zerstreuten sich bald in den gepulverten Straßen der Stadt, und unser Dichter, der kein Wort Deutsch sprach und zu allem Unglück seinen Reisefloster nicht mehr vorfand, begab sich sorgenvoll auf die Suche nach einem Quartier in dieser ihm fremden Stadt. Es sagte schon, als Victor Hugo durch die einsamen Straßen Freiburgs schritt, deren Häuser alle gelb oder grau getrichen waren. Vorbei an einem schönen, statuenumschmückten Brunnen aus dem 15. Jahrhundert — an einer anderen Stelle spricht er von acht alten Brunnen, die er in Freiburg gesehen — gelangte er vor ein Haus, an dessen Türe eine Laterne brannte. Der Dichter trat ein und befand sich, wie sich nachher herausstellte, im Hotel „Zähringer Hof“. Hierher war auch schon sein Gepäck gebracht worden, das er nun wieder fand. Als sich endlich auf sein Kissen hin ein hübsches Mädchen in Markgräfler Tracht einstellte, das zu einer großen Schleifhaube ein schwarzes Kleid und einen schwarzseidenen Umhang trug, und ihm nunmehr ein behaglich eingerichtetes Zimmer mit schneeweißen Gardinen anwies, fühlte er sich gleich heimlich in der Hauptstadt des Breisgaus. Unter den kulinarischen Genüssen, die sich dem Dichter hier boten, verzeichnet er voll Behagen die Forellen. So zufrieden nun Victor Hugo im allgemeinen mit den deutschen Gasthöfen war, so entbehrte er doch das gemüthliche Prasseln der Feuer im offenen Kamin nach einem kalten, regnerischen Reisetage, wie es in Frankreich üblich ist. Die deutschen Öfen mit ihren langen, gewundenen Ofenröhren, findet der Dichter abscheulich und unpraktisch. „Es geht“, sagt er, „von ihnen eine unangenehme, verätselnde Wärme aus, die den Kopf glühen und die Füße gefrieren läßt. Hier „heizt“ man nicht, man erstickt vor Hitze.“

Freiburgs herrliches Münster veranlaßt Victor Hugo zu einer begeisterten Schilderung. Unter den Häusern am Münsterplatz hebt der Dichter besonders das Kaufhaus hervor mit seinen Wappen und Statuen, seinen farbigen Ziegeln, seinen Türmchen und Lauben. „Dieses bewundernswürdige Gebäude“, sagt er, „dient irgendeinem banalen städtischen Zweck; man hat es rot angestrichen. Auf diesem Wer der Rheins pinxelt man alles rot an. Die Leute richten ihre Kirchen her wie die Südeinsulener ihre Gesichter.“

Eine hübsche Schilderung entwirft Victor Hugo von Freiburgs schöner Lage. Er sagt: „Ich bin nicht auf den Münsterberg gestiegen. Freiburg wird beherrscht von einem hohen Hügel, fast einem Berge (dem Schloßberg), welcher höher ist als der Münsterberg. Ich habe lieber den Hügel erstiegen als den Turm. Ich bin übrigens

durch den Blick auf eine entzückende Landschaft für meine Mühe belohnt worden. In der Mitte, zu meinen Füßen, sah ich die dunkle Kirche mit ihrem 250 Fuß hohen Turm, ringsherum die zackigen Giebel mit Wetterfahnen auf den Dächern, deren farbige Ziegel Arabesken bilden. Hier und da ragen aus dem Häusermeer einige alte vier-eckige Türme des ehemaligen Mauerringes hervor. Jenseits der Stadt erstreckt sich eine unendlich weite Ebene aus grünem Samt, welche mit lebenden Hecken wie mit Kranzen besetzt ist. Wie Goldstücke glitzern die Fenster-scheiben der Hütten im Sonnenschein zwischen Bäumen und Weinbergen; lange Straßen ziehen durchs Land. Es hatte den ganzen Tag über geregnet; als ich aber auf dem Gipfel des Hügels anlangte, hellte sich der Himmel auf, und ein ungeheurer Wolkenbogen spannte sich über den in Sonnenschein getauchten Münsterberg. In dem Augenblick, da ich wieder herabsteigen wollte, bemerkte ich einen Pfad, der zwischen steile Felsenmauern eindrang (die Wolfschlucht). Ich folgte diesem Pfad und befand mich plötzlich nach einigen Schritten an einer Art Fenster über einem Tal (das Dreifantal), das durchaus verschieden ist von demjenigen, in dem Freiburg liegt. Man könnte meinen, man sei hundert Meilen von letzterem entfernt. Es ist ein schmales, finsternes, unfreundliches Tälehen mit nur wenigen Häusern unter vereinzelten Bäumen; es ist rings von hohen Felsen umgeben. Eine schwere Wolkendecke lag auf den Gipfeln der Berge wie ein Dach auf Zinnen; durch die Zwischenräume zwischen den Felsen sah ich den blauen Himmel wie durch Dach-luken eines gewaltigen Turmes.“

Am 6. September 1839 verließ Victor Hugo Freiburg, um sich nach Basel zu begeben. Die Reisegesellschaft, die er in der Postkutsche antrat, und die aus einem deutschen Bibliothekar, zwei altmodisch gekleideten alten Herren und einem geprügelten Geschäftsreisenden bestand, sagte ihm nicht besonders zu. So kletterte er denn trotz der frühen Morgenluft auf das Verdeck des Wagens, von wo aus er Land und Leute beobachtete.

Das Markgräflerland und die mauer gleich aufstrebende Bergkette vom Schauinsland zum Walden und Blauen hinterließen einen nachhaltigen Eindruck auf das für Schönheiten der Natur besonders empfängliche Gemüt des Dichters. Zwischen die Schilderung der Landschaft fügte er in seinen Briefen immer wieder Beobachtungen, die er rechts und links der Landstraße machte, die: so Mensch und Natur zu einem Bilde zusammenwachsen lassen. Hören wir ihn selbst: „Der Weg von Freiburg nach Basel zieht sich längs eines herrlichen Höhenzuges hin, welcher schon hoch genug ist, um die Wolken aufzuhalten. Von Zeit zu Zeit begegnet man auf der Straße einem mit Dörsen bespannten Fuhrwerk, das von einem Bauern, der einen großen Hut trägt, und dessen Kleidung an die der Bauern in der Bretagne erinnert, geführt wird. Man begegnet auch ab und zu einem von acht Maultieren gezogenen Karren oder einem langen Stamm, der einmal eine Tanne war, und den man nunmehr nach Basel bringt auf zwei paar Rädern, welche er wie ein Bandel-stück miteinander verbindet; dann wieder sieht man eine alte Frau, die vor einem geschmückten Krug sitzt. Zwei Stunden, bevor man nach Basel kommt, führt der Weg durch ein undurchdringliches Dickicht, durch ein Waldes, in dem Fichten, Tannen und Lärchen stehen. Ab und zu zeigt sich eine Lichtung, auf welcher eine einzige, große Eiche emporragt wie ein siebenarmer Leuchter, dann wieder sieht man Schluchten, aus deren Tiefe man das Rauschen der Wildbäche hört. Das ist der Schwarzwald!“

So fuhr Victor Hugo im Jahr 1839 unser badisches Oberland, für das er eine warme Zuneigung empfand, und reiste weiter von Basel über Rheinfelden nach Zürich und durch die halbe Schweiz. Er reiste, wie er selbst von sich sagte, wie die Schwalbe, immer dem blauen Himmel und dem Sonnenschein entgegen, gen Süden.

Friedrich Mey: Das Taubertal. 108 Seiten mit 107 Abbildungen und einer Karte von Wertheim. Heimatblätter „Rom Bodeensee zum Main“ Nr. 37, herausgegeben v. A. des Landesvereins Bad. Heimat C. V. von Hermann Eris Busse, Freiburg i. Br. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe. Preis 2,85 M.

Es mag verneinend erscheinen, den berühmten „Gang durchs Taubertal“ eines Wilhelm Heinrich Heine erleben oder über-treffen zu wollen — aber das will auch die vorliegende Schrift nicht, die vielmehr dazu beitragen wird, den Ruhm W. H. Heines erneut zu befestigen. Aber die deutsche Landeskunde hat in dem halben Jahrhundert seit Heine eine Fülle neuer Erkenntnisse gewonnen; und wenn bei Heine die Schilderung sich auf das Tal beschränkt, so greift sie hier auch auf die Hochflächen hinaus, die mit dem Taubertal zusammen erst das Taubertal ausmachen. Hier wie dort wird aber die Frage aufgeworfen, ob wir im Taubertal eine natürliche und geschichtliche Einheit vor uns haben. Es wird in beiden Fällen vor allem der Zusammenhang zwischen Landschaft und Volkstum, Boden und Geschichte zu ergründen versucht. Es ist dann auch in der Schrift von Friedrich Mey die Frage erneut aufgeworfen nach der Entstehung so vieler Städte auf engem Raum.

Ein volles hundert Bilder, Ansichten der Städte und Landschaften, Karten und Skizzen begleiten und unterstützen das gedruckte Wort. Das beigelegte Blatt Wertheim der neuen Grundkarte 1:5000 zeigt dabei den Wert dieser Karte für die Heimatforschung. So dient die vorzüglich gezeichnete und ausgestattete Schrift der wissenschaftlichen Landeskunde und stellt einen Beitrag dar zum Verständnis der deutschen Kulturlandschaft. Die Darstellung ist aber dabei gekleidet in das gefällige Gewand der Wanderung und Landschaftsschilderung und will damit vor allem ein Führer sein durch einen der schönsten Landschafts-Süddeutschlands.

Die Salemer Erziehung

Als 1918 der deutsche Staat zerfiel und unbefähigten Mächten anheimfiel, ward die neue deutsche Schule gegründet: diese letzte staatsmännische Tat des Prinzen Max ist die Schule Schloss Salem. Ihr Leiter Kurt Hahn hat neulich in Karlsruhe mit Vortrag und Film-Vorführung abgelegt von diesem Werk, das zur deutschen Erziehung und zum deutschen Staat beitragen will.

Aus harter Wirklichkeit kommend, begegnen wir in diesem Vortrag dem Erzieher im Bezirk des noch unentwickelten zukünftigen. Seiner Rede Art ist nicht immer die unfrische, aber wir hören dankbar diese Kunde vom Landerziehungsheim, durch das viel junges Leben hindurchgeht.

Salem hat sich neue pädagogische Gesetze gegeben, die in Zukunft auch die Staatschulen beeinflussen sollen. Die ungeborene Kindeskraft muß über die Entwicklungsjahre hinaus erhalten werden. Jedes Kind kann man zur „giftigen Leidenschaft“, für eine besondere Sache und Tätigkeit bringen. Die Pädagogik soll helfen, aber auch hindern und schwer machen, sie darf also nicht wie in Amerika nur „vom Kind aus“ sein. Gefährlich ist die Psychoanalyse.

Zum pädagogischen Schutz des Kindes hilft außer dem Lernen: mäßiger Sport (bei dem man lernt, auch in Erregung gerecht zu sein!); Stunden des Schweigens, Alleinsins nach klösterlichem Vorbild; Belegung der Phantasie und handwerkliche Arbeit; Lohn und Strafe. Der Schüler trägt selbst zu diesem Erziehungsplan bei. Den Eltern wird ein Zeugnis der Charakterentwicklung des Kindes gegeben.

Das Handeln in der Gemeinschaft soll in der Schule beginnen. Deshalb bleiben auch im Landschulheim die Kinder privilegierter Familien nicht unter sich. Wie in England soll die Schule zur sozialen Verantwortung erziehen. Um diese gemeinschaftsbewusste Haltung auch an der Univer-sität zu sichern, will Salem zunächst in Heidelberg ein Studentenhaus gründen. Die Studentenschaft bedarf solcher neuen Lebensformen.

Die Salemer Erziehung ist gleichsam das Gewissen der Nation, wenn man auch wünschen möchte, daß es den Schülern die Forderungen der gegenwärtigen Situation noch deutlicher zeige. Wir sind noch zu arm, um am Rand der Großstadt ähnliche Schulen aufzubauen oder die Studentenhäuser an den Univer-sitäten zu errichten. Aber Gesinnung und Bereitschaft müssen lebendig bleiben. Durch den Vortrag von Kurt Hahn ist auch Karlsruhe an seine traditionelle Aufgabe erinnert worden, diese pädagogische Bewegung zu fördern.

Fritz A. Bran.

Mein Heimatland

18. Jahrgang, Heft 1/2, Blätter für Volkstum, Heimat- und Naturschutz, Denkmalschutz, Familienforschung, i. V. d. Landesvereins Badische Heimat, herausgegeben von Hermann Eris Busse, Freiburg i. Br.

Das städtische Doppelheft 1/2 dieser für Landschaft und Volkstum wirkenden Zeitschrift, mit dem der 18. Jahrgang eröffnet wird, bringt eine Reihe von wertvollen Beiträgen bekannter Autoren aus dem badischen Ober- und Unterland. Den Reigen führt Geh. Rat Dr. Ober an, der „Neues von Johann Peter Hebel“ mit aufschlußreichen Erläuterungen übermittelt, eine Reihe interessanter, zum Teil unbekannter Briefe des alemannischen Dichters, die das Bild seiner Persönlichkeit runden. Über „Das Heimatmuseum in Vörsach“, seine Gründung, Entwicklung, seinen Ausbau berichtet Julius Wilhelm und ehrt dadurch auch den unermüdeten Sparten-spendendirektor a. D. E. Schulz, Vörsach, der sich seit Jahrzehnten in vorbildlichem Eifer um diese markgräfler Sammlung und Schau bemüht und derart schönes Heimatgut gerechert hat. „Wie ich zum Volkslied kam“ erzählt Prof. Dr. Weisinger, Heidelberg, in humorvoller Weise, volkstümliche Erlebnis-nisse, die von Rappenaub über Mannheim ins Biefental und auf der Hohenwald führen. Ein Markgräfler von altem Schrot und Korn und ein leidenschaftlicher Fischer dazu, Karl Herberich, singt den „Salmenwägen am Oberrhein“, diesen Pfahlbauten ähnlichen Anlagen zum Rang des Salms und Lachses ein wehmütig Abschiedslied. Die „Erneuerte Rechts- oder Pfundzollordnung“ des Markgrafen Karl von Baden-Durlach, die uns Zollkommissar Rühig übermittelt, enthält merkwürdige Belege für die Kulturgeschichte der Zeit um 1711. Wichtige Funde „Zur Geschichte der Hohenstadt“ verdanken wir Oberpfarrer Jakob Ebner, der selbst ein Archivar ist, und zwar gibt ein Stedebrief im Zusammenhang mit dem Salzvererkauf genaue Schilderungen, die sich „amüsam“ lesen. „Waldhüter Rheininseln“ hat Paul Körber eingefangen und echten Humor aus dem Volkstum dazu. Wir schmunzeln mit!

Einen musikalischen Streifzug durch ein halb Jahrtausend durch „Heidelbergs Musikleben bis zur Gegenwart“ unternimmt Friedrich Bayer und bestätigt zu Recht durch eine Fülle von Einzelheiten, daß Heidelberg wohl das kultur- und musik-historisch reichste Fleckchen Süddeutschlands ist. Einen umfangreichen haugeschichtlichen Beitrag über die ehrwürdige „St. Sebastianskapelle in Tauberbischofsheim“ steuert Prof. Dr. A. Steinbart mit maßstäblichen schönen Aufnahmen bei und versucht manche Rätsel zu lösen. Mit „Bauernkrieg und Volksüberlieferung“ beschäftigt sich der bekannte Volkskundler des badischen Frankentandes Max Walter und weist vollkom-men überzeugend nach, daß sich weder in Volksliedern, Nünen, noch Flurdenkmälern Erinnerungen an den Bauernkrieg im Volke zu erhalten vermochten. In der Form eines ausführlichen Gutachtens rüttelt der Landesverein Badische Heimat nochmals in letzter Minute alle echten Freunde unseres bedrohten Schwarzwaldes auf: „Gänge weg vom Titisee!“

Eine Reihe beachtenswerter Notizen bringt der Beitrag: „Aus dem ganzen Lande“, „Ein merkwürdiges Bittgebet aus alter Zeit“, von Dr. Bentner mitgeteilt, schließt sich an, Bücherbesprechungen folgen und zuletzt macht Dipl.-Ing. Federle auf neue „Quellen zur Familienforschung“ aufmerksam.

Diese inhaltsreiche badische Veröffentlichung mit gutem Bildschmuck, ausgestattet, wirkt, belehrt und unterhält zugleich. Möge sie in die Hand recht vieler Badener gelangen, mögen die zahllosen Anregungen den Kreis der heimatischen Mitstreiter weiterhin vergrößern!

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 8

Verlag: erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 30 Reichspfennig zugestellt werden
vom Verlage Karlsruhe, Karl-Friedrich-Strasse 14, bezogen werden

25. Februar 1931

Die Aenderung des badischen Beamtengesetzes

Bereits in Nr. 49 des Zentralanzeigers vom 3. Dez. 1930 wurde über den dem Landtag zugegangenen Entwurf eines Gesetzes über die Aenderung des Beamtengesetzes berichtet. Damals beschränkten wir uns auf die Bekanntgabe der Bestimmungen, die über die Pflichten der Beamten nach dem Reichsgesetz zum Schutze der Republik in das badische Beamtengesetz hineinverarbeitet werden sollten, und auf den Hinweis wegen der kleineren Änderungen, die sich als notwendig erwiesen haben und bei dieser Gelegenheit mitgeteilt wurden. Wegen jenes Teils des Gesetzentwurfs, der die Anpassung des badischen Beamtengesetzes an die neuzeitliche staatsrechtliche Entwicklung hinsichtlich der Bestimmungen über das Dienststrafrecht regelt, blieb Besprechung vorbehalten. Nachdem das Gesetz nunmehr verabschiedet ist, soll an Hand der Ausschussberatung und Verhandlungen im Plenum des Landtags nunmehr auch hierauf im einzelnen eingegangen werden.

I.

Der Gesetzentwurf ist aus den Erwägungen hervorgegangen, das badische Beamtengesetz ohne Rücksicht auf den Verlauf der Vorarbeiten zur Neuordnung des Reichsbeamtenrechts den Bestimmungen der Reichsverfassung anzupassen, und will dabei insbesondere die Bestimmungen über die Disziplinierung der Beamten den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen angleichen, im übrigen aber das bisherige Beamtengesetz zunächst bestehen lassen. Man kann deshalb nicht von einem neuen badischen Beamtengesetz, sondern nur von einer Aenderung desselben sprechen.

Die Neuerungen beziehen sich sowohl auf das Bescheidrecht, als auch auf das Wiederaufnahmeverfahren und die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Strafverfolgung und Dienstentlassung.

Nach der bisherigen Rechtslage sind zur Verhängung von Ordnungsstrafen, und zwar des Verweises und der Geldstrafe bis zur Hälfte des dem Beamten zur Zeit der Verurteilung zustehenden monatlichen Dienstverdienstes, die vorgesetzten Behörden und Beamten zuständig. Dem Beamten ist vor der Verhängung der Ordnungsstrafe Gelegenheit zur Äußerung über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu geben. Der Anspruch der Ordnungsstrafe hat schriftlich oder zu Protokoll unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Gegen die Ordnungsstrafe war Beschwerde möglich, über die die Kollegialbehörde entschied, die der die Strafe erkennenden Dienstbehörde zunächst vorgelegt ist, soweit diese Zuständigkeit nicht durch Bestimmung des Ministeriums oder mit seiner Ermächtigung durch die Bestimmungen der sonstigen Zentralbehörden einer anderen vorgesetzten Behörde übertragen war. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche von der Zustellung oder urkundlichen Eröffnung der Strafverfügung an bei der erkennenden oder zur Beschwerdeentscheidung zuständigen Behörde anzubringen und innerhalb einer Woche zu begründen. Gegen die Beschwerdeentscheidung ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht ausnahmsweise aus besonderen Gründen der sofortige Vollzug der verhängten Ordnungsstrafe angeordnet wird.

Ein Beschwerdeverfahren für das förmliche Dienststrafverfahren, wie es im Reich und in anderen Ländern besteht, ist im bisherigen badischen Beamtengesetz nicht vorgesehen. Zur Verhängung der Strafverfolgung und Dienstentlassung ist hinsichtlich der durch das Staatsministerium angestellten Beamten der Disziplinarhof und hinsichtlich der behördlich angestellten etatmäßigen Beamten das demselben vorgesetzte Ministerium zuständig. Der Disziplinarhof entscheidet in erster und letzter Instanz. Seiner Entscheidung geht eine Voruntersuchung voraus. Bei den behördlich angestellten etatmäßigen Beamten entscheidet das Ministerium über die Strafverfolgung oder Dienstentlassung in kollegialer Beschlussfassung, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium.

Ein Wiederaufnahmeverfahren bei den Ordnungsstrafen kennt das badische Beamtengesetz bis jetzt nicht. Für Disziplinarfälle, die auf Grund des § 87 des badischen Beamtengesetzes entschieden sind, und für Fälle, in denen das Ministerium in kollegialer Beschlussfassung die Strafverfolgung oder Dienstentlassung ausgesprochen hat (§ 100 a. a. O.), gibt es kein Wiederaufnahmeverfahren. Dagegen bestehen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Strafverfolgung und Dienstentlassung, und die Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bei Straffällen, die durch die Entscheidung des Disziplinarhofs zur Erledigung kommen.

Die Wiederaufnahme eines durch Entscheidung des Disziplinarhofs geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 359 StPO, von dem Verurteilten, in den Fällen des § 362 StPO, von dem zuständigen Ministerium beantragt werden.

Die betreffenden Bestimmungen besagen:

StPO, §. 359.

„Eine Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet statt:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch Beidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurteilten selbst veranlaßt ist;
4. wenn ein zivilgerichtliches Urteil, auf welches das Strafurteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gemordenes Urteil aufgehoben ist;
5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In den vor dem Amtsrichter oder vor dem Schöffengericht verhandelten Sachen können nur solche Tatsachen oder

Beweismittel beigebracht werden, welche der Beurteilung in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.“

Gemäß § 362 StPO, ist zugunsten des Verurteilten die Wiederaufnahme des Verfahrens möglich in folgenden Fällen:

1. Wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch Beidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der strafbaren Handlung abgelegt wird.“

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen und muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angeben.

Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Disziplinarhof nach Einvernahme der Beamten der Staatsanwaltschaft bzw. des Verurteilten ohne mündliche Verhandlung.

Wird der Antrag zugelassen, so beauftragt der Disziplinarhof ein Mitglied, welches bei der Entscheidung nicht mitgewirkt hat, mit der Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist. Der Antrag wird ohne mündliche Verhandlung verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder in den Fällen des § 359 Ziffer 1 und 2 oder des § 362 Ziffer 1 und 2 StPO, nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat. Andernfalls berodnet der Disziplinarhof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung (§ 108 des bad. Beamtengesetzes).

Gemäß Artikel 10 Ziffer 3 der Reichsverfassung kann das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen, u. a. für das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperlichkeiten. „Grundsätze“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht schlechthin „Rechtsätze“ oder Rechtsnormen, sondern allgemeine leitende Grundsätze, Richtlinien, welche der näheren Ausführung, der Ausgestaltung im einzelnen, insbesondere unter dem Gesichtspunkte ihrer Anpassung an die besonderen Verhältnisse der einzelnen Länder ebenso fähig wie bedürftig sind (vgl. Anmerkung 1 zu Artikel 11). Der Entwurf der Reichsdienststrafordnung bezieht sich nur auf Reichsbeamte, nach Artikel 10 Ziff. 3 a. a. O. wäre aber das Reich in der Lage, in der Reichsdienststrafordnung im Wege der Grundgesetzgebung Grundsätze für die Regelung der Beziehungen der Landesbeamten zu ihrem Lande aufzustellen. Dies ist zunächst noch nicht geschehen, inwiefern es etwa geschehen wird, bleibt abzuwarten.

Die Reichsverfassung enthält aber in Artikel 129 Bestimmungen, mit denen das badische Beamtengesetz nicht in Einklang steht. So lautet Absatz 3 dieses Artikels:

„Gegen jedes dienstliche Straferekenntnis muß ein Beschwerdeverfahren und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm unangenehmen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren.“

Dieser Bestimmungen entsprechen die Vorschriften des badischen Beamtengesetzes nicht. Deshalb bringt der Ende letzten Jahres eingebrachte Gesetzentwurf Vorschläge über den Beschwerdebeweg und die Möglichkeit des Wiederaufnahmeverfahrens.

(Fortsetzung folgt.)

Keine Neuordnung der Amtsbeziehungen

Das Reichskabinett erachtet den gegenwärtigen Zeitpunkt weder für eine Gesamt- noch für eine Teillösung der Amtsbeziehungsfrage für angebracht.

Der preussische Finanzminister, der in dieser Angelegenheit federführend ist, ist der Stellungnahme des Reichskabinetts beigetreten. Er hat den preussischen Verfassern empfohlen, alle schwebenden Fragen dieser Art bis zu „passenderer Zeit“ zurückzustellen.

Das
MÖBEL HAUS CARL AUG. MARX
am MARKTPLATZ bietet
Unerreichtes
in seinem heute beginnenden
Schlafzimmer-Sonderverkauf
Beste Qualität / Billigste Preise
Größte Auswahl
Kostenlose Beratung

Einkommensteuer

Im folgenden werden die schon bei der Frühjahrveranlagung 1931 zur Vereinfachung eingeführten, neuen Steuerstufen nach der geänderten Fassung des § 54 des Einkommensteuergesetzes bekanntgegeben.

Es werden nämlich zur Berechnung der Einkommensteuer die durch gewisse Abzüge verminderten Einkommen auf die nachfolgenden Steuerstufen ab- oder aufgerundet:

Von	bis auschl.	auf- oder abgerundet auf	
		Einkommenstufe RM	Rh.
50	150	100	100
150	200	200	200
200	250	250	250
250	300	300	300
300	350	350	350
350	400	400	400
400	450	450	450
450	500	500	500
500	550	550	550
550	600	600	600
600	650	650	650
650	700	700	700
700	750	750	750
750	800	800	800
800	850	850	850
850	900	900	900
900	950	950	950
950	1000	1000	1000
1000	1050	1050	1050
1050	1100	1100	1100
1100	1150	1150	1150
1150	1200	1200	1200
1200	1250	1250	1250
1250	1300	1300	1300
1300	1350	1350	1350
1350	1400	1400	1400
1400	1450	1450	1450
1450	1500	1500	1500
1500	1550	1550	1550
1550	1600	1600	1600
1600	1650	1650	1650
1650	1700	1700	1700
1700	1750	1750	1750
1750	1800	1800	1800
1800	1850	1850	1850
1850	1900	1900	1900
1900	1950	1950	1950
1950	2000	2000	2000

Einkommen von mehr als 12 000 RM wird auf den nächsten durch 1000 RM teilbaren vollen Reichsmarkbetrag ab- oder aufgerundet, und zwar Beträge von weniger als 500 RM nach unten, Beträge von 500 RM und mehr nach oben.

Dürfen Beamte als Gutachter honoriert werden?

Zur Begutachtung der Entwürfe, die aus Anlaß des Wettbewerbs für den geplanten Reichstagsneubau eingegangen waren, wurde ein Preisgericht eingesetzt, dem u. a. auch ein Reichsbeamter und ein Reichsangehöriger als Mitglieder angehörten. Diesen ist, ebenso wie den nicht im Reichsdienst stehenden Mitgliedern, ein Honorar in Höhe von 2000 Reichsmark aus Reichsmitteln gezahlt worden. Der Rechnungshof hat diese Zahlungen beanstandet, da es sich um außerordentliche Vergütungen handele, die an Beamte nur insoweit gewährt werden dürfen, als im Haushaltsplan Mittel dafür ausdrücklich bestimmt sind. Die Reichstagsverwaltung hat den Standpunkt vertreten, daß die Sachverständigentätigkeit aus dem Rahmen der Dienstgeschäfte der betreffenden Personen völlig herausfalle und eine Verpflichtung zur Annahme der Berufung als Preisrichter nicht bestanden habe. Die beamteten Preisrichter hätten für ihre Tätigkeit in ähnlicher Weise entschädigt werden müssen, wie die Sachverständigen bei den ordentlichen Gerichten. Der Rechnungshof bezweifelt demgegenüber, ob die in Frage kommenden Personen die Annahme des Preisrichteramtes hätten ablehnen dürfen, oder ob sie nicht vielmehr angesichts der Tatsache, daß sie amtlich zur Bearbeitung der in Betracht kommenden Bauangelegenheiten des Reiches bestellt waren, verpflichtet gewesen wären, der Berufung in das Preisgericht nachzukommen. Auch bei freiwilliger Annahme des Preisrichteramtes sei aber die gezahlte Entschädigung als eine außerordentliche Vergütung im Sinne der Haushaltsordnung anzusehen. Der Reichsfinanzminister hat sich der Auffassung des Rechnungshofes angeschlossen. Ein gleicher Streit ist bei dem Erweiterungsbau der Reichskanzlei entstanden. Auch hier gehörten dem Preisgericht ein Reichsbeamter und ein Reichsangehöriger an, die je 1200 Reichsmark als Honorar erhielten. Der Rechnungshof hat auch diese Zahlungen beanstandet. Die Reichskanzlei hat zum Ausdruck gebracht, daß für die Zahlung der Vergütungen an sämtliche Preisrichter die Grundätze für das Verfahren bei Wettbewerben auf dem Gebiete der Baukunst maßgebend gewesen seien. Der Rechnungshof hat seine Beanstandung aufrechterhalten und die ganze Angelegenheit als Verstoß gegen die Haushaltsordnung zur Kenntnis des Reichstags gebracht.

Ladungsfrist im Disziplinarverfahren

Ein mit einer Ordnungsstrafe bestraffter Gemeindebeamter hatte das Oberverwaltungsgericht angefordert und bemängelt, daß die Ladungsfrist nicht eingehalten worden sei. Der 9. Senat des Preussischen Oberverwaltungsgerichts führte dazu nach Mitteilung der Deutschen Beamtenbund-Korrespondenz in einem Urteil grundsätzlich aus, es gebe keine gesetzliche Vorschrift, monach zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der mündlichen Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine bestimmte Frist liegen müsse. Eine Ladungsfrist für die mündliche Verhandlung im förmlichen Disziplinarverfahren sei gleichfalls gesetzlich nicht angeordnet. Allerdings habe der klageerhebende Beamte ein Recht darauf, in der mündlichen Verhandlung selbst zu erscheinen oder durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu sein. Aus diesem Grunde erscheine es geboten, die Ladung zum Termin zur mündlichen Verhandlung so rechtzeitig abzugeben und dem betreffenden Beamten zuzustellen, daß er entweder selbst im Termin zur mündlichen Verhandlung erscheinen könne, um seine Rechte wahrzunehmen oder aber für einen bevollmächtigten Vertreter Sorge tragen könne, der die Rechte des klagenden Beamten ordnungsmäßig vertreten.